

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in
Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiß
(vom 23.09.2015) vom 14.12.2022**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

1. § 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte wird wie folgt geändert:

(3) Für den Wechsel von der Kindertagesstätte „Bosenhof“ in den Hort Neukirchen erfolgt abweichend von Absatz 2 eine taggenaue Berechnung.

2. § 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird wie folgt geändert:

(2) Die hieraus festzusetzenden ungekürzten Elternbeiträge werden jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Sie gelten immer vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

(4) Sonderregelung Hort: Während der Sommerferien erfolgt im Hort eine durchgehende Beitragsberechnung auf der Grundlage des Elternbeitrages gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in den Sommerferien ist schriftlich auf Anforderung der Leiterin der Einrichtung vor Beginn der Ferien von den Erziehungsberechtigten einzureichen. Für die Teilnahme an den Ferienspielen und Ausflügen wird ein zusätzlicher Beitrag von 2,50 € je Kind am Tag erhoben, hierzu erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für den Zeitraum der Sommerferien ist ausgeschlossen. Lediglich für Kinder der 4. Klasse, welche die Grundschule verlassen, besteht die Möglichkeit der Kündigung zum Ende des Monats in dem die Sommerferien beginnen oder alternativ zum Ende der Sommerferien.

(9) Erziehungsberechtigte, die darauf hinweisen, dass die zu zahlende Gebühr für sie unzumutbar ist, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Zwickau zu stellen.

3. § 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte wird wie folgt geändert:

(2) Der Elternbeitrag und weitere Entgelte für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Pleiße sind jeweils am 25. des laufenden Monats gemäß dem Bescheid fällig.
Der Verpflegungskostenersatz für Kinder in der Kindertagesstätte „Bosenhof“ ist jeweils am 15. des Folgemonats gemäß dem Bescheid fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Neukirchen, den 14.12.2022

Ines Liebold
Bürgermeisterin